

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 492.

Ministerialbekanntmachung

vom 6. September 1890,

betreffend die Abänderung des § 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 24. Juni 1878, Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnwesen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XVIII. S. 219 ff.), wird die durch Beschluß des Bundesrathes erfolgte Abänderung des § 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 nach der in Nr. 36 des Central-Blattes für das Deutsche Reich enthaltenen Fassung nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„§ 27.

Größte zulässige Fahrgehwwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgehwwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landesaufsichtsbehörde festgestellt. Größere Gechwwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde bis zu der größten zulässigen Gechwwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde dürfen nur gestattet werden auf normalspurigen Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 20 Wagenachsen führen und mit durchgehenden Bremsen versehen sind.

Ausgegeben am 17. September 1890.